LANDKREIS

MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN
05. Mai 2022
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

B E R I C H T

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses für das

Haushaltsjahr 2013

der Gemeinde Ahlsdorf

Az.: 14.51.15

Datum: 04.05.2022

Prüferin: Frau Karbe

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 2
1 Abkürzungsverzeichnis 3
2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung 4
3 Art und Umfang der Prüfung 4
4 Beschluss zur EÖB / Korrektur der EÖB 5
5 Internes Kontrollsystem (IKS) 5
6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 5
7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 6
7.1 Ergebnisrechnung 7
7.2 Finanzrechnung 7
7.3 Haushaltsausgleich und Rücklagen 8
7.4 Vermögensrechnung (Bilanz) 8
7.4.1 Bilanzaktiva 8
7.4.2 Bilanzpassiva 10
7.5 Anlagen 11
8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk 12

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Ahlsdorf führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Beschluss zur EÖB / Korrektur der EÖB

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahlsdorf zum 01.01.2013 erfolgte am 22.01.2018 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 2/2018 vom 14.02.2018 nachgewiesen.

Die Korrektur zur EÖB i. H. v. 93.637,96 EUR beinhaltet im Wesentlichen die Veränderungen des Anlagevermögens auf Grund der Übertragung der Grundschule mit Turnhalle sowie von Gebäuden des Wirtschaftshofes mit allen Rechten auf die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (Vertrag vom 11.01.2013).

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine Geschäfts- / Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Mit Ausnahme der DA für das Anordnungswesen ist eine Anpassung der internen Regelungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht erfolgt.

B_1 Nach Auffassung des RPA besteht Handlungsbedarf, insbesondere zur Bewertungsrichtlinie, die nur für die Eröffnungsbilanz galt. Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemein verbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden vom Gemeinderat am 21.10.2013 beschlossen.

B_2 Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe 1.361.600 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 1.876.500 EUR entgegen dem § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2013 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.231.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.223.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	110.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	891.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	258.100 EUR

Unter Berücksichtigung des ersten doppischen Haushaltes hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf eine Beanstandung verzichtet.

Genehmigungspflichtige Bestandteile, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt worden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde nahm mit der Verfügung vom 19.11.2013 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.144.300 EUR zur Kenntnis.

Die angeordnete Haushaltssperre hat der Bürgermeister der Gemeinde am 26.11.2013 ausgesprochen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 108 Abs. 1 GO LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B_3 Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 der Anwendung des RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 bei der Aufstellung der Jahresabschlusses 2013 zugestimmt. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Erklärung der Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 erging mit der Beantragung zur Prüfung am 01.07.2021. Der endgültige Jahresabschluss 2013 wurde am 08.06.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2013 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

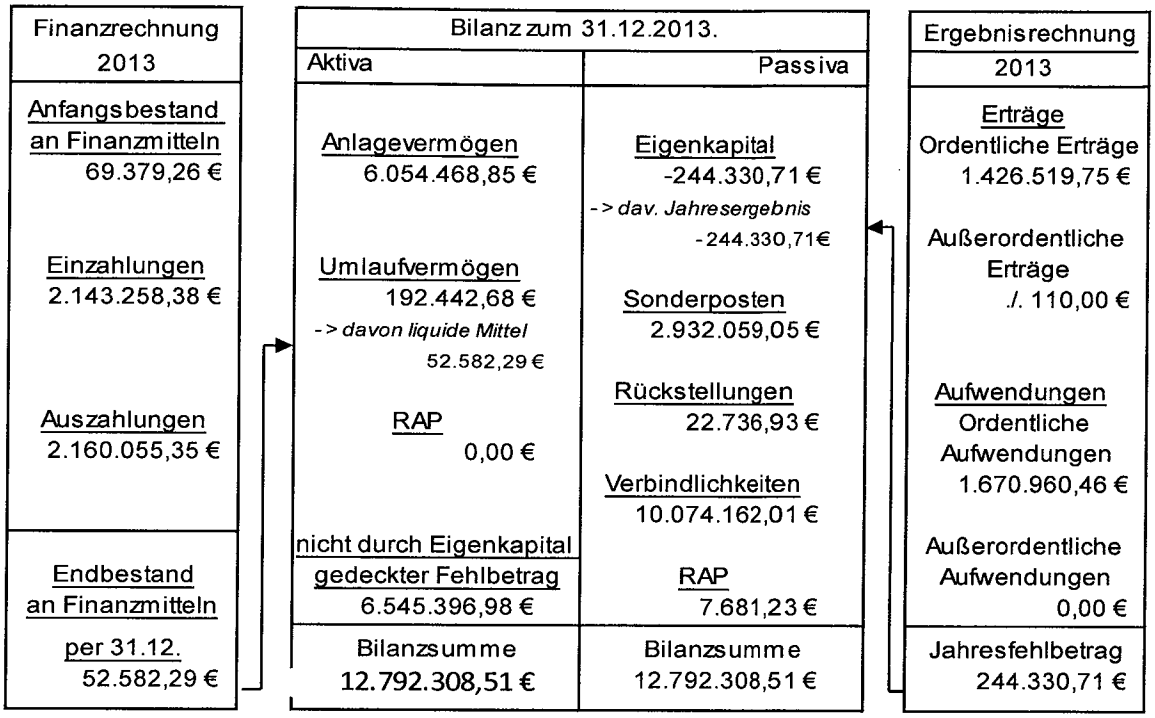

Finanzrechnung 2013		Bilanz zum 31.12.2013.		Ergebnisrechnung 2013	
		Aktiva	Passiva		
Anfangsbestand an Finanzmitteln	69.379,26 €	Anlagevermögen	Eigenkapital	Erträge	
		6.054.468,85 €	-244.330,71 €	Ordentliche Erträge	1.426.519,75 €
			-> dav. Jahresergebnis -244.330,71€		
Einzahlungen	2.143.258,38 €	Umlaufvermögen		Außerordentliche Erträge	./. 110,00 €
		192.442,68 €	Sonderposten		
		-> davon liquide Mittel 52.582,29 €	2.932.059,05 €		
			Rückstellungen	Aufwendungen	
Auszahlungen	2.160.055,35 €	RAP	22.736,93 €	Ordentliche Aufwendungen	1.670.960,46 €
		0,00 €			
			Verbindlichkeiten		
			10.074.162,01 €		
		nicht durch Eigenkapital		Außerordentliche Aufwendungen	
Endbestand an Finanzmitteln		gedeckter Fehlbetrag	RAP		0,00 €
		6.545.396,98 €	7.681,23 €		
per 31.12.	52.582,29 €	Bilanzsumme	Bilanzsumme	Jahresfehlbetrag	244.330,71 €
		12.792.308,51 €	12.792.308,51 €		

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit - 244.330,71 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2013 um 367.517,47 EUR verbessert.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. 601.333,28 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit 64.462,28 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 538.545,30 EUR
Der positive Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, die über den Tilgungsleistungen liegen, wodurch die Verschuldung gestiegen ist.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./. 18.471,27 EUR

Zur Gewährleistung der Liquidität war die Gemeinde auf Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 5.807.750,00 EUR angewiesen. Diese setzen sich zusammen aus:

- der Summe gewährter Liquiditätshilfen i. H. v. 4.737.750,00 EUR,
- aufgenommenen Kassenfestbetragskrediten i. H. v. 1.030.000,00 EUR und
- Verpflichtungen gegenüber dem AZV Eisleben i. H. v. 40.000,00 EUR.

Der festgesetzte Höchstbetrag von 1.144.300,00 EUR, bis zu welchem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wurde eingehalten.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2013 i. H. v. 52.582,29 EUR stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel" zufließt, um 274.266,95 EUR verbessert.

7.3 Haushaltsausgleich und Rücklagen

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Fehlbetrag von insgesamt 244.330,71 EUR ab.

Dieser ergibt sich aus

dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. ./. 244.440,71 EUR sowie

dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 110,00 EUR.

B_4 Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Ahlsdorf über keine Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" in Höhe des Jahresfehlbetrages 2013 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2013 einschließlich der Veränderung zur Eröffnungsbilanz.

Bilanz 2013

Aktiva	**31.12.2013**	**Veränderung zur EÖB**
Anlagevermögen	6.054.468,85 EUR	./. 250.348,04 EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	6.009.735,09 EUR	./. 250.348,04 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen	192.442,68 EUR	49.790,05 EUR
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	12.838,39 EUR	42.496,24 EUR
privatrechtliche Forderungen	27.022,00 EUR	24.090,78 EUR
liquide Mittel	52.582,29 EUR	./. 16.796,97 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	6.545.396,98 EUR	90.735,32 EUR
Bilanzsumme	**12.792.308,51 EUR**	**109.823,67 EUR**

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Das **Anlagevermögen (AV)** umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Im Berichtsjahr stellt es einen Anteil von rd. 47 % der Bilanzsumme dar.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Das Sachanlagevermögen, als Hauptanteil des Anlagevermögens hat sich im Berichtsjahr gegenüber der Eröffnungsbilanz in wichtigen Positionen wie folgt verändert:

1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./. 114.959,13 EUR

   Diese Veränderungen beinhalten im Wesentlichen die Übertragung der Grundschule, der Turnhalle, des Wirtschafshofes sowie der Nebengebäude[1] mit allen Rechten und Pflichten auf die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra. Die Unterlagen zur Übertragung lagen zur Prüfung vor. Im Übrigen handelt es sich um die Abschreibungen des Haushaltsjahres 2013.

2. Infrastrukturvermögen ./. 174.196,04 EUR

   Die Verringerung des Infrastrukturvermögens resultiert in der Hauptsache aus den Abschreibungen des Infrastrukturvermögens für das Haushaltsjahr 2013.

3. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau + 38.635,41 EUR

   Unter dieser Position wird der Wert für noch nicht fertiggestellte Sachanlagen vorübergehend nachgewiesen. Mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme sind diese Anlagen auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen und zu aktivieren.

[1] Vertrag vom 11.01.2013

Als Anlage im Bau (Hoch- u. Tiefbaumaßnahmen –Bilanzkonto 09610) wird die Dachsanierung in der Stollgasse 1 / Fledermauswochenstube mit einem Bilanzvolumen i. H. v. 38.635,41 EUR ausgewiesen. Die bis zum 31.12.2013 erbrachten Leistungen sind an Hand von Rechnungsübersichten, Anlagenkarten sowie sonstigen Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die Wert der gebuchten Anlagen im Bau sowie deren Kontierung ist bestätigungsfähig.

Das Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Darunter zählen Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen sowie liquide Mittel.

Der Jahresabschluss 2013 enthält **Forderungen** i. H. v. 139.860,39 EUR, die sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 66.587,02 EUR erhöht haben. Insbesondere bei den Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zeigt sich eine Erhöhung um 45.790,07 EUR. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die ausstehende Einzahlung der Zuwendungen für die Dachsanierung Stollgasse 1 i. H. v. 23.717,78 EUR sowie offene Gewerbesteuern i. H. v. 25.280,97 EUR.

Die **liquiden Mittel** als Bestandteil des Umlaufvermögens werden zum 31.12.2013 mit einem Bilanzwert von 52.582,29 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013, dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung, dem Tagesabschluss sowie dem kassenmäßigen Abschluss überein. Im Vorjahresvergleich haben sie sich um 16.796,97 EUR verringert.

Zum 31.12.2013 beträgt der **nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag** 6.545.396,98 EUR. Gegenüber der Eröffnungsbilanz erhöhte sich dieser um 90.734,320 EUR.

B_5 Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 31.12.2013 bilanziell überschuldet und verstößt damit gegen § 90 Abs. 5 GO LSA.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Ahlsdorf per 31.12.2013 sind nachfolgend dargestellt:

Bilanz 2013

Passiva	31.12.2013	Veränderung EÖB
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	./. 244.330,71 EUR	./. 244.330,71 EUR
Sonderposten	2.932.059,05 EUR	./. 40.932,55 EUR
Rückstellungen	22.736,93 EUR	+ 7.109,37 EUR
Verbindlichkeiten	10.074.162,01 EUR	+ 160.648,99 EUR
PRAP	7.681,23 EUR	+ 7.681,23 EUR
Bilanzsumme	**12.792.308,51 EUR**	**./. 109.823,67 EUR**

Gemäß RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, sowie auf die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.932.059,05 EUR ausgewiesen. Ihre Auflösung ist an Hand der Anlagenbuchhaltung nachvollziehbar.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten für:

- Ausbaubeiträge für Maßnahmen beim Infrastrukturvermögen 24.820,91 EUR
- Zuwendungen für die Dachsanierung in der Stollgasse 1 23.717,78 EUR
- noch nicht zuordenbare Mittel der Investitionspauschale 54.786,00 EUR.

Der Zugang für die Dachsanierung der Stollgasse 1 wurde in Höhe der lt. Bescheid vom 04.06.2013 gewährten Zuwendungen ordnungsgemäß als Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der **Verbindlichkeiten** 10.074.162,01 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 160.648,99 EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen um 258.054,70 EUR auf 3.983.201,15 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* betragen zum 31.12.2013 insgesamt 5.807.750,00 EUR. Die Erhöhung um 796.600,00 EUR im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2013	5.011.150,00 EUR
zzgl. Gewährung von Zuweisung aus dem Ausgleichsstock	891.600,00 EUR
abzgl. Rückzahlung v. Verpflichtungen gegenüber dem AZV Eisleben	80.000,00 EUR
abzgl. Reduzierung des Kassenfestkredites	15.000,00 EUR
Stand 31.12.2013	5.807.750,00 EUR.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* i. H. v. 206.396,00 EUR reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr in seiner Gesamtsumme um 395.381,76 EUR, was im Wesentlichen auf die Begleichung der ausstehenden Verbandsgemeindeumlage i. H. v. 408.538,00 EUR zurückzuführen ist.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Übertragungen werden nicht ausgewiesen.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 129 Abs. 1 Nr. 1 und 130 GO LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jannek
Amtsleiterin

Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin